

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-57.073

Gegenstand: Aqua-Kunststoff

entsprechend der niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung Juni 2020
Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen

Antragsteller: einZA Farben GmbH & Co KG
Junkersstraße 13
30179 Hannover

Ausstellungsdatum: 31.08.2020

Geltungsdauer bis: 31.08.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Textseiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-57.073 vom 01.09.2015.
Für den Gegenstand ist erstmals am 08.08.2005 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis mit der Nummer P-57.073 ausgestellt worden.

Auftrags-Nr. 20 31 093 42 0919

Die MPA Karlsruhe ist eine nach EU-BauPVO notifizierte Stelle NB 0754 sowie anerkannte Stelle BWU01 nach LBO.

Postanschrift: KIT, Institut für Massivbau und Baustofftechnologie, Abteilung Baustoffe und Betonbau,
Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe, Gotthard-Franz-Straße 3, 76131 Karlsruhe
Lieferanschrift: Gotthard-Franz-Straße 2, 76131 Karlsruhe, Gebäude 50.32

Telefon: +49 721 608-46504 und -46455
Telefax: +49 721 608-47796
Internet: www.betoninstitut.de



I Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit bzw. die Anwendbarkeit des Gegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Gegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender bzw. dem Anwender des Gegenstandes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "*Von der MPA Karlsruhe nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung*" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe unverzüglich offenzulegen.



II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für *Aqua-Kunststoff* der einzA Farben GmbH & Co KG als Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen, entsprechend der niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung Juni 2020.
- (2) Durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis entfällt für den Gegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

1.2 Verwendungsbereich

- (1) *Aqua-Kunststoff* eignet sich zur Beschichtung von Auffangwannen und Auffangräumen innerhalb allseits geschlossener Gebäude bei der Lagerung von:
 - Heizöl EL nach DIN 51603-1,
 - ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen,
 - Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt > 60 °C sowie
 - Öle, die sich den zuvor genannten Gemischen zuordnen lassen.
- (2) Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, können mit *Aqua-Kunststoff* beschichtet werden:
 - Beton (C 20/25)¹
 - zementgebundener Putz (CS III/CS IV bzw. P III)²
 - zementgebundener Verbundestrich CT (C25/F4)³.
- (3) Detaillierte Anforderungen an die zu beschichtenden Untergründe finden sich im Abschnitt A.2 in Anlage A.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung mit der Bezeichnung *Aqua-Kunststoff* besteht aus folgenden Komponenten:
 - Grundierung,
 - 2 Deckschichten.

¹ DIN EN 206-1:2001-07; DIN 1045-2:2008-08

² DIN EN 13914-1:2016-09; DIN 18550-1:2014-2; DIN 18550-2:2015-06

³ DIN 18560-3:2006-03; DIN 18560-7:2004-04; DIN 18560-1:2015-11; AGI A 12-1:1997-06



Der Auftrag der einzelnen Schichten erfolgt im Farbtonwechsel.

- (2) Die Rezeptur des Beschichtungsstoffes ist bei der MPA Karlsruhe hinterlegt.
- (3) Die Zusammensetzung des Beschichtungsstoffes muss der entsprechen, mit der die Verwendbarkeitsprüfung durchgeführt wurde bzw. deren Rezeptur bei der MPA Karlsruhe hinterlegt ist. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte bzw. die Kennwerte für die identifizierenden Prüfungen des Beschichtungsstoffes *Aqua-Kunststoff* sind dem Prüfbericht Nr. 04 27 79 0696/1 vom 22.07.2005 der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe zu entnehmen.

2.1.3 Eigenschaften

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung hat folgende Eigenschaften:
 - kann Risse von 0,2 mm Breite auf Dauer überbrücken,
 - ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die im Abschnitt 1.2, (1) aufgeführten Lagermedien,
 - haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung),
 - ist alterungsbeständig bei Anwendung innerhalb allseits geschlossener Gebäude.
- (2) Das Produkt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1.
- (3) Der Nachweis der Eigenschaften nach Abschnitt 2.1.3, (1) wurde durch Verwendbarkeitsprüfungen nach den *Bau- und Prüfgrundsätzen (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: September 2000* erbracht. Die Prüfergebnisse sind im Prüfbericht Nr. 04 27 79 0696/1 vom 22.07.2005 der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe dokumentiert.
- (4) Das Produkt erfüllt auch die geforderten Eigenschaften der neueren Fassungen der *Bau- und Prüfgrundsätzen (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen* bis zur aktuellen Fassung von 2017.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Der Beschichtungsstoff *Aqua-Kunststoff* darf nur im Werk Rotenhäuser Straße 10, 21109 Hamburg der einzA Lackfabrik GmbH hergestellt werden.
- (2) Die Herstellung muss nach der bei der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe hinterlegten Rezeptur erfolgen. Änderungen in der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe.



2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben. Weitere Angaben zur Verpackung, zum Transport und zur Lagerung sind den Datenblättern des Herstellers zu entnehmen.
- (2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

- (1) Die Gebinde des Beschichtungsstoffes müssen nach Vorliegen des Übereinstimmungszertifikats vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Übereinstimmungszeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:
 - Name des Herstellers,
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und
 - Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

auf den Gebinden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Begleitdokumenten zum Beschichtungsstoff anzubringen.

- (2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

- (1) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder den Begleitdokumenten enthalten sein:
 - Produktname,
 - Chargennummer,
 - Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum,
 - Verwendungsbereich,
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift,
 - Klasse des Brandverhaltens.



- (2) Der folgende Hinweis ist in vollem Wortlaut wiederzugeben:

Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Betonflächen (C 20/25 nach DIN EN 206-1:2001-07; DIN 1045-2:2008-08), zementgebundenen Putzflächen (CS III/CS IV bzw. P III nach DIN EN 13914-1:2016-09; DIN 18550-1:2014-12; DIN 18550-2:2015-06) und zementgebundenen Verbundestrichflächen CT (C25/F4 nach DIN 18560-3:2006-03; DIN 18560-7:2004-4; DIN 18560-1:2015-11; AGI A 12-1:1997-06) in Auffangwannen und Auffangräumen für:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1,
 - ungebrauchte Verbrennungsmotoröle und Kraftfahrzeuggetriebeöle sowie
 - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 60 °C und
 - Isolieröle für Transformatoren und Hydrauliköle, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen,
- innerhalb allseits geschlossener Gebäude.*

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für das in Nr. 2.2.1 angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ) auf der Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes (EP) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats muss der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschalten und mit diesen einen entsprechenden Vertrag schließen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.
- (2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:
- Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment, Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel und
 - Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes.
- (3) Die zulässigen Abweichungen der Messwerte ergeben sich aus den Kennwerten gem. Abschnitt 2.1.2 dieses allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den in Tabelle 1 im Abschnitt 7.4 der *Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: August 2017* festgelegten Toleranzen.



- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
 - Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet werden. Nach Abstellung der Mängel sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die entsprechenden Kontrollen zu wiederholen.
- (6) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle im Rahmen der Fremdüberwachung und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung (FÜ)

- (1) In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffes ist gemäß Abschnitt 7.4 der *Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: August 2017* durchzuführen. Folgende Prüfungen sind zur Feststellung der Identität auszuführen:
- Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes,
 - Bestimmung der nichtflüchtigen Anteile des Beschichtungsstoffes,
 - Thermogravimetrische Analyse und
 - Infrarotspektroskopie (nur bei Hinweisen auf eine Abweichung der Zusammensetzung des Beschichtungsstoffes von der hinterlegten Zusammensetzung).
- (3) Die zulässigen Abweichungen der Messwerte ergeben sich aus den Kennwerten gem. Abschnitt 2.1.2 dieses allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den in Tabelle 1 im Abschnitt 7.4 der *Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: August 2017* festgelegten Toleranzen.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungen und Überwachungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde von der Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Für den Entwurf und die Bemessung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff *Aqua-Kunststoff* beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage A).



- (2) Der Beschichtungsstoff kann Risse im Untergrund bis zu einer Rissbreite von 0,2 mm überbrücken. Für Stahlbetonkonstruktionen nach DIN 1992-1-1/NA ist eine Rissbreitenbegrenzung auf $\leq 0,2$ mm entsprechend dieser Norm nachzuweisen.

5 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage A).
- (2) Die erforderlichen Verarbeitungsmengen sind der Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage A) zu entnehmen. Die Verbrauchsmenge pro mm Trockenschichtdicke ist abhängig von der Untergrundbeschaffenheit und der Verarbeitungstoleranz des Herstellers.
- [3] Die Gesamttrockenschichtdicke muss mindestens 425 μm betragen. Hierfür ist ein Gesamtverbrauch des unverdünnten Beschichtungsstoffes von mindestens 900 ml/m^2 erforderlich.
- (4) Die Beschichtungsarbeiten sind von einem Fachbetrieb gemäß § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, 2017, Nr. 22, S. 905 ff.) auszuführen.
- (5) Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht regelt § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (6) Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 5, (7) zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.
- (7) Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten.

Zur Beschichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet:

Beschichtungsstoff:	<i>Aqua-Kunststoff</i>
Nr. des allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:	P-57.073
beantragt von:	einZA Farben GmbH und Co KG Junkersstraße 13 30179 Hannover

beschichtet am:

von:

Hinweise für den Betreiber der Anlage:
Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden!



6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber muss die Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelmäßig kontrollieren. Hierfür gelten die in der Anlage B aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Betreiber einer Lageranlage hat entsprechend den Regelungen der Punkte (2) bis (4) des § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage B zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

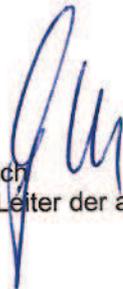
7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bauordnung für das Land Niedersachsen (Niedersächsische Bauordnung – NbauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung Juni 2020 des Landes Niedersachsen erteilt.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA Karlsruhe, Gotthard-Franz-Straße 3, 76131 Karlsruhe einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Karlsruhe.

Dipl.-Ing. L. Gerlach
Stellvertretender Leiter der anerkannten Prüfstelle



Dr. rer. nat. Andreas Bogner
Bearbeiter

